

staatlichen Organe (und auch ihre Autorität), vor verbrecherischen Handlungen schützen. Daraus ergibt sich nach der Lehre vom Objekt und von den Konkurrenzen gem. §§ 73 ff. StGB die Schlußfolgerung, daß ein Verbrechen, das diese beiden Objekte verletzt, durch die Anwendung der §§ 242 ff. StGB bzw. des VESchG allein grundsätzlich nicht zutreffend und vollständig charakterisiert wird. Um auch die Seite des Verbrechens zu würdigen, welche die Tätigkeit und Autorität unserer staatlichen Organe angreift, ist die Anwendung der dafür spezifisch geschaffenen §§ 350, 351 StGB erforderlich. Diese Bestimmungen reichen bei weniger schweren Angriffen auf das Volkseigentum allein aus, da neben §§ 350, 351 StGB eine Anwendung der §§ 242 ff. StGB überflüssig und ausgeschlossen ist, (§ 350 ist lex specialis zu § 246 StGB). Auch das VESchG ist in gewissem Sinne lex specialis zu den genannten Bestimmungen des StGB.

Wie stehen diese beiden Spezialgesetze, die §§ 350, 351 StGB und das VESchG, zueinander? Ihr Verhältnis ist dadurch gekennzeichnet, daß sich § 350 StGB durch ein weiteres, besonderes Objekt und im Zusammenhang damit bestimmte Anforderungen an das Verbrechen subjektiv („Beamten-eigenschaft“) auszeichnet, das VESchG dagegen durch bestimmte Anforderungen an die Schwere des Angriffs auf das Volkseigentum. Die Spezifika dieser beiden Spezialgesetze liegen also in ganz verschiedener Richtung. Wenn nun eine Unterschlagung von Volkseigentum die Spezifika beider Spezialgesetze aufweist, d. h. einerseits von einem „Beamten“ ausgeführt wurde und gegen die staatliche Tätigkeit und Autorität gerichtet ist, andererseits eine gewisse Schwere besitzt, dann müssen beide Spezialgesetze in Idealkonkurrenz angewandt werden. Erst dadurch wird diese Unterschlagung vollständig charakterisiert.

Dieser m. E. einzig möglichen und zu Recht auch vom Obersten Gericht in der Entscheidung 2 Ust II 134/55 gezogenen Schlußfolgerung wollen Fritzsche und Hübner nicht folgen. Sie erklären, die durch §§ 350, 351 StGB geschützte staatliche Tätigkeit sei auf die „ordnungsgemäße Verwaltung des Volkseigentums“ gerichtet. Das mag im wesentlichen zutreffen (wenn man davon absieht, daß auch die Autorität der betreffenden staatlichen Organe angegriffen wird). Aber damit geht diese auf die Verwaltung von Volkseigentum gerichtete staatliche Tätigkeit nicht in das Volkseigentum selbst auf. Trotz des sachlich sehr engen Zusammenhangs bleiben es nach wie vor zwei verschiedene Objekte: nämlich das Volkseigentum und die sich darauf beziehende staatliche Tätigkeit.

Wie wollten die Verfasser bei ihrer Konzeption entscheiden, wenn es sich nicht um volkseigene, sondern um private Sachen oder Gelder handelt (z. B. Pfandleihe, Fundbüro u. a.)? Konsequenterweise müßte dann die Verwaltung dieser Sachen oder Gelder in das Objekt „privates Eigentum“ auf gehen; eine solche Handlung könnte nur nach § 246 StGB zu beurteilen sein, und § 350 StGB wäre damit überflüssig. Diese Ansicht vertreten Fritzsche und Hübner jedoch inkonsequenterweise nicht, denn sie sagen ausdrücklich, daß die Vorschriften über die Amtsunterschlagung ihre „selbständige Bedeutung bei Angriffen auf persönliches und privates Eigentum“ behalten.

Wenn die Verfasser meinen, bei der Prüfung der Anwendbarkeit des VESchG werde die „Beamten“eigenschaft, die höhere Verantwortung des Täters in bezug auf das Volkseigentum, zum Ausdruck gebracht, so ist das zumindest ungenau. Bei der Prüfung der Anwendbarkeit des VESchG muß zwar in jedem Fall die konkrete Stellung und Verantwortung des Täters berücksichtigt werden; in einem Schuldausspruch, der allein auf das VESchG gestützt ist, wird aber weder zum Ausdruck gebracht, daß der Täter eine höhere Verantwortung hatte, noch daß er Staatsfunktionär war. Aus einem solchen Schuldausspruch kann man nur entnehmen, daß ein schweres Verbrechen gegenüber Volkseigentum überhaupt festgestellt worden ist. Ob dies auf großen objektiven Schaden oder die erhöhte Verantwortung oder die Persönlichkeit des Täters zurückzuführen ist, kann aus einem solchen Schuldausspruch nicht ersichtlich sein.

M. E. spricht aus dieser Auffassung von Fritzsche und Hübner eine gewisse Unterschätzung des Schuldausspruchs. Der Schuldausspruch — im Urteilstenor präzisiert — muß klipp und klar eine allseitige strafrechtliche Würdigung der Straftat enthalten; aus ihm muß ganz eindeutig hervorgehen, was für ein Verbrechen vorliegt, welche strafrechtlichen Qualifikationsmerkmale es aufweist. Zu diesem Zweck muß der Schuldausspruch vollständig alle die strafrechtlichen Bestimmungen anführen, die erforderlich sind, um die betreffende verbrecherische Handlung strafrechtlich zu charakterisieren. Dies ist z. B. für die Strafvollstreckung, für den späteren beruflichen Einsatz und auch bei späteren Straftaten (nicht immer liegt das Urteil mit Gründen vor!) von unmittelbar praktischer Wichtigkeit. Nach der Konzeption der Verfasser würde aber im Schuldausspruch die strafrechtlich wichtige Tatsache untergehen, daß der Täter als „Beamter“ gehandelt hatte und daß dadurch die Tätigkeit der staatlichen Organe angegriffen worden war. Ein solcher Schuldausspruch würde seine Funktion nicht erfüllen, da er ein unrichtiges, jedenfalls nicht vollständiges (strafrechtliches) Bild von der betreffenden Handlung gäbe.

Somit führt die Ansicht Fritzsches und Hübners im Ergebnis zu einem weniger bestimmten Schuldausspruch und dazu, daß ein an sich erfüllter Tatbestand — § 350 bzw. 351 StGB — entgegen dem Gesetz (§ 73 StGB) und unserer Lehre von den Konkurrenzen außer acht gelassen wird. Dies ist jedoch unzulässig.

Dr. ERICH BUCHHOLZ,

wiss. Oberassistent am Institut für Strafrecht
der Humboldt-Universität zu Berlin

Weshalb setzt § 299 StPO keine Frist für die Entscheidung über die Beschwerde?

In der Praxis ergeben sich Schwierigkeiten daraus, daß die StPO keine Frist für die Entscheidung über eine Haftbeschwerde festlegt. Die im Bezirk Suhl praktizierte Arbeitsweise hat Ungesetzlichkeiten zur Folge gehabt. Dies soll an folgendem Beispiel gezeigt werden:

In einer Strafsache H. D. wurde am 24. April 1956 Haftbefehl gegen zwei Beschuldigte erlassen. Dagegen richtete sich die form- und fristgerecht eingelegte Haftbeschwerde beider Beschuldigten. Der 3. Strafsenat entschied am 30. April 1956, daß „die Sache gem. § 299 StPO vor Entscheidung über die Haftbeschwerde zu weiteren Ermittlungen an den Staatsanwalt des Bezirkes Suhl in Meiningen zurückgegeben wird“. In der Begründung heißt es, daß der dringende Tatverdacht bisher nicht gegeben sei, andererseits bestimmte Handlungen auf Betrugereien schließen lassen, wie beispielsweise das fluchtartige Verlassen der Hotelzimmer unter Zurücklassung eines großen Teils von Bekleidungsstücken. Deshalb seien konkrete Fälle zu ermitteln, wofür eine Frist von fünf Tagen gesetzt wurde. Da es sich in dieser Sache um Fälle handelte, die in anderen Bezirken geschehen waren, war die Fünf-Tage-Frist illusorisch.

Grundsätzlich halte ich eine solche Entscheidung für unzulässig. Zwar bestimmt § 299 StPO, daß das Gericht erforderliche Ermittlungen anordnen kann; das Gesetz sagt jedoch nicht, daß die Entscheidung solange ausgesetzt werden kann. M. E. muß das Gericht sich entweder für oder gegen die Haftbeschwerde entscheiden. Es kann bei der evtl. Zurückweisung der Haftbeschwerde weitere Ermittlungen anordnen und dann von sich aus erneut prüfen, ob die Haft aufrechtzuerhalten ist. Anderenfalls würden untragbare Verzögerungen der Entscheidung über Haftbeschwerden eintreten. Im vorliegenden Fall wurde die Akte tatsächlich dem Senat erst mit erheblicher Verspätung wieder vorgelegt, ohne daß dort die wesentliche Überschreitung der Fünf-Tage-Frist aufgefallen wäre.

Wenn das Gesetz eine bestimmte Frist für die Entscheidung über die Beschwerde festlegen würde, so könnten solche Mängel nicht auftreten. Das Beschwerdegericht würde dann nur solche Ermittlungen anordnen, die wirklich in kürzester Frist durchgeführt werden können, sonst aber innerhalb der gesetzlichen Frist seine Entscheidung treffen.

WOLFGANG BERG,

Staatsanwalt des Kreises Ilmenau